

Leihnehmer *(Im folgenden Mieter genannt.)*

Firma / Verein: _____

i.A. Vorname / Nachname: _____

Strasse / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Leihobjekt *(Im folgenden Zelt genannt.)*

Verwendungszweck: _____

Verwendungsort: _____

Dauer der Miete: von _____ bis _____

- Anzahl Elemente:
- 2 Elemente (6m x 6m), CHF 250.-
 - 3 Elemente (9m x 6m), CHF 280.-
 - 4 Elemente (12m x 6m), CHF 310.-
 - 5 Elemente (15m x 6m), CHF 340.-

Die oben aufgeführten Preise umfassen die Miete für drei Tage. Ab dem vierten Ausleihtag werden zusätzlich CHF 50.- pro Tag verrechnet. Siehe hierzu auch Punkt 3 auf Seite 2.

Transport: durch Jubla, CHF 80.- durch Mieter

Auf- / Abbau: durch Jubla, CHF 150.- durch Mieter

Zeitpunkt des Auf- und Abbaus werden individuell mit der Jubla Sirmach vereinbart.

Visum

Mit der Unterschrift geht der Mieter einen verbindlichen Vertrag ein und bestätigt die Vertragsbedingungen auf Seite 2 gelesen und akzeptiert zu haben.

Datum, Ort: _____

Unterschrift Mieter: _____

1. Geltung

Der Mieter erkennt mit Vertragsabschluss diese allgemeinen Bedingungen an, abweichende Bedingungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden

2. Rücktritt vom Vertrag

Erfolgt der Rücktritt nicht mindestens 2 Wochen vor dem im Vertrag genannten Veranstaltungsbeginn, so hat der Mieter die reine Miete, das ist die Vertragssumme minus Auf- / Abbau- / Transportkosten zu ersetzen. Sind diese Kosten jedoch schon entstanden, so sind sie ebenfalls zu ersetzen. Kommt der Mieter seinen vereinbarten Verpflichtungen (Zahlung, Mithilfe bei Auf-/Abbau, Bewachung, Wartung) nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. dadurch entstandene Kosten dem Mieter zu berechnen.

3. Mietdauer

Die Mietdauer eines Tages beginnt um 8.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr des jeweiligen Tages. Für Nutzungen ausserhalb dieses Zeitraumes werden zusätzliche Ausleihtage verrechnet.

4. Mithilfe des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, mindestens 1 Helfer für Auf- und Abbau zu stellen. Bei Auf- / Abbau durch den Mieter wird 1 Helfer durch uns gestellt

5. Wetter

Unser Zelt ist wasserdicht imprägniert und windstabil. Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit sowie Standfestigkeit und eine Haftung für Schäden an vom Mieter eingebrachtem Material und umliegenden Objekten übernehmen wir jedoch nicht.

6. Haftung für Schäden

Für alle nicht von uns zu verantwortenden Schäden oder Verlust an unserem Material ist vom Mieter Ersatz (Wiederbeschaffungskosten!) zu leisten.

7. Aufstellungstermin und Schadensersatz

Uns muss während dem Auf- / Abbau Zutritt

zum Gelände gewährt werden. Für einen verspäteten Abbau werden Folgekosten und weitere Mietkosten dem Leihnehmer in Rechnung gestellt. Ein Recht auf Schadensersatz wegen verspätetem Auf-/Abbau oder verfrühtem Abbau steht dem Mieter in keinem Fall zu, es sei denn, der verspätete Auf-/Abbau oder verfrühte Abbau ist auf unseren Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

8. Umgang mit unserem Material

Der Mieter verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Zelt. Das Zelt darf nur für den vertraglich dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden. Auf und Abbau erfolgen nur durch uns, mit uns bzw. unter unserer Aufsicht. Zelt und Zubehör sind pfleglich zu behandeln. An der Zeltkonstruktion dürfen nur leichte Gegenstände aufgehängt werden. Diese sind anzubinden, bzw. mit Schellen oder Draht zu befestigen. Befestigung mit Nägeln, Schrauben, Tackern etc. ist verboten. Bei Scheinwerfern und anderen Wärmequellen sind die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einzuhalten. An der Plane darf nichts befestigt werden, Färbung oder Anstrich unseres Materials ist verboten, Verschmutzungen sind vom Mieter rechtzeitig vor dem Abbau nach unseren Anweisungen zu entfernen.

9. Behördliche Genehmigungen

Der Mieter hat allfällige erforderliche Genehmigungen einzuholen und die Kosten hierfür zu tragen. Unvorhergesehene behördliche Auflagen hat der Mieter zu erfüllen. Punkt 2. Gilt auch für den Fall, dass eine allfällig erforderliche Genehmigung nicht zu erhalten ist.

10. Versicherungen

Der Mieter muss die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen gewährleisten, wir bitten in diesem Zusammenhang die obigen Sorgfaltspflichten genau einzuhalten. Der Mieter übernimmt das Veranstalterisiko, d.h. er hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

11. Zahlungsweise

Die vereinbarte Mietsumme wird nach Abbau fällig.